

ADÜ Nord · Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

Niedersächsisches Justizministerium
Herr Petzold
Postfach 2 01
30002 Hannover

Per E-Mail an:
poststelle@mj.niedersachsen.de

Geschäftsstelle

Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

Kommunikation

E-Mail info@adue-nord.de
Telefon 040 2191001
Fax 040 2191003

ADÜ Nord im Internet

www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 · Konto 0 202700 202

6. November 2008

Stellungnahme des ADÜ Nord zum Entwurf des Justizministeriums zur gesetzlichen Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

Ihr Zeichen: 3134-204.28

Sehr geehrter Herr Petzold,

wir bedanken uns für die Zusendung des im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurfs. Nachfolgend finden Sie eine schriftliche Ausformulierung der aus unserer Sicht notwendigen Kommentierungen und Änderungsvorschläge.

Der ADÜ Nord ist am Gesetzgebungsprozess für das bereits im September 1986 in Kraft getretene *Hamburgische Dolmetschergesetz*, einschließlich seiner Novellierung vom 01.09.2005, maßgeblich beteiligt gewesen.

Es sei an dieser Stelle zudem erwähnt, dass wir in enger Zusammenarbeit mit den nordrhein-westfälischen Berufsverbänden stehen und unsere Stellungnahme sich an die Inhalte des am 01.03.2008 in Kraft getretenen *Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen* orientiert.

Ein ähnlicher Gesetzgebungsprozess ist derzeit auch in Schleswig-Holstein in Gang. Hier stehen wir nach einer zweiten Anhörung nun kurz vor der Verhandlung des neuen Justizdolmetschergesetzes vor dem Kieler Landtag und denken, dass die wesentlichen von uns eingebrachten Änderungsvorschläge eine begründete Umsetzung finden werden.

Zu § 9 c Absatz 1

Im Gesetz ist der **Ausschluss der Beauftragung bzw. Ladung von Übersetzungs- und Dolmetscheragenturen** zu verankern. Per Definition sind zwar gemäß § 9 a allein Antragsteller, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, als Übersetzer und Dolmetscher zuzulassen, dennoch schafft die oben erwähnte Festlegung im Gesetz zusätzliche Rechtssicherheit.

Ein Übersetzer und/oder Dolmetscher erbringt eine persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige geistig-ideelle Leistung im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit. Aus Sicht des ADÜ Nord ist es von grundlegender Wichtigkeit und Bedeutung, die Angehörigen der Freien Berufe von gewerblichen Leistungserbringern zu trennen.

Wir verweisen an dieser Stelle höflich an das bereits verabschiedete *Gesetz in Nordrhein-Westfalen*, und insbesondere auf die damit in Verbindung erlassene *Allgemeine Verfügung* (siehe Anlage 1), wonach Beauftragungen/Ladungen direkt über das gesetzlich eingeführte Verzeichnis der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorzunehmen sind. Unberührt hiervon ist selbstverständlich im Einzelfall das Ermessen eines Richters, jede geeignete Person heranziehen zu können.

Zu § 9 c Absatz 2

Der ADÜ Nord spricht sich für eine Einschränkung der Ermächtigung in Verbindung mit der Befugnis zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit aus. Diese sollte lediglich für Übersetzungen **aus und in die Sprache** möglich sein, für die der Übersetzer persönlich ermächtigt ist, sowie von Übersetzungen, die **der Übersetzer persönlich angefertigt haben muss**.

Der jetzige Wortlaut impliziert:

- dass beispielsweise ein ermächtigter Übersetzer für Englisch die Richtigkeit und Vollständigkeit einer spanischen Übersetzung bescheinigen kann, ohne des Spanischen mächtig zu sein;
- die Möglichkeit einer Vermakelung von Übersetzungsaufträgen durch gewerbliche Agenturen an nicht ausreichend qualifizierte Sprachmittler und lediglich die Einholung der „Beglaubigung“ durch ermächtigte Übersetzer.

Wie in der Begründung zum Gesetz zu lesen ist, ist sich der Gesetzgeber der immer größeren Bedeutung professioneller Sprachmittler durchaus bewusst, sodass wir hier auf eine Änderung des Gesetzes aus den oben dargelegten Gründen vertrauen.

Zu § 9 d Absatz 3

Aus den oben genannten Gründen muss hier eine ersatzlose Streichung erfolgen.

Zu § 9 e Absatz 2

Das Verzeichnis sollte neben den für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben und den Sprachkombinationen ebenfalls die **Form der Berufsausübung** und die jeweiligen **Fachgebiete** enthalten. Diese Angaben sind für die Tätigkeit als Übersetzer und/oder Dolmetscher von besonderer Relevanz.

Zu § 9 e Absatz 2 (Forts.)

Satz 2 bedarf einer **ersatzlosen** Streichung. Unserer Auffassung nach entsprechen Vergütungsvereinbarungen **nicht** der Intention des Gesetzgebers. Der Hinweis auf das mögliche Bestehen derartiger Vereinbarungen zielt eindeutig darauf hin, bei Beauftragung jene Dolmetscher und/oder Übersetzer zu bevorzugen, die eine derartige Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Dies ist eine massive **Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes**, welches ein Gesetz sicherstellen muss, und nicht, wie hier, ganz im Gegenteil fördern darf. Uns liegt beispielsweise die Vereinbarung des Landgerichts Hannover vom Juni 2008 vor, die eine Herabstufung der gesetzlich festgeschriebenen Vergütung um mehr als 50 % vorsieht und keine sachliche Rechtfertigung findet. Diese Schlechterstellung ist nicht hinnehmbar.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass wir uns die anwaltliche Prüfung dieses Inhalts in Hinblick auf seine Verfassungskonformität vorbehalten.

Satz 3 ist nach Streichung von § 9 e Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.

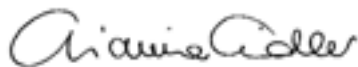
Zu § 9 g

Die Überleitungsvorschrift für bereits ermächtigte Übersetzer und/oder allgemein beeidigte Dolmetscher sieht die Abschaffung der unbefristeten Erteilung vor. Der ADÜ Nord setzt sich für eine **Bestandswahrung** aller heute ermächtigten Übersetzer und beeidigten Dolmetscher ein. Dies bedeutet, dass kein Neuantrags-erfordernis besteht und eine in der Vergangenheit vorgenommene Vereidigung **nicht** durch Einführung der neuen Vereidigungsgesetze erlischt. Wir verweisen an dieser Stelle höflich auf das am 01.09.2005 in Kraft getretene *Hamburgische Dolmetschergesetz* (siehe Anlage 2), wo es heißt:

„Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und [deren] Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Für eventuell notwendige Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit sowohl schriftlich als auch telefonisch (Tel. 04102 678674) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Giannina Gindler

Referentin für Vereidigtenwesen, Dolmetschen und Übersetzen
im ADÜ Nord (Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.)

Über den ADÜ Nord: Der ADÜ Nord e.V. (www.adue-nord.de) ist der etablierte Berufsverband für Dolmetscher und Übersetzer mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Unsere 335 hoch qualifizierten Mitglieder vertreten über 50 Arbeitssprachen und viele fachliche Spezialisierungen.

JVV » Inhalt » Bestand

Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer AV d. JM vom 13. März 2008 (3162 - I.4) - JMBl. NW S. 85 -

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2008, Seite 128) führen die Präsidentinnen und die Präsidenten der Oberlandesgerichte ein gemeinsames Verzeichnis der gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern.

I.

1

Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen – sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt – bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen oder Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen oder Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen.

Dies gilt gleichermaßen für alle übrigen Fälle, in denen Bedienstete der Justiz eine Auswahl von Dolmetschern und Übersetzern für dienstliche Belange zu treffen haben und eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung nicht besteht.

2

Besondere Erfahrungen mit einzelnen allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern oder sonstige Erkenntnisse – insbesondere auch solche, die die persönliche Eignung betreffen - sind der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in das Verzeichnis eingetragene Personen nicht erreichbar sind.

Soweit solche Erkenntnisse für andere öffentlich-rechtliche Stellen von Belang sein könnten, sind die Erkenntnisse diesen Stellen auf Nachfrage mitzuteilen. Eine Weitergabe an andere als öffentlich-rechtliche Stellen ist nicht zulässig.

3

Das gemeinsame Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern ist im Internet zu veröffentlichen. Die Internet-Adressen lauten:

www.justiz.nrw.de

und

www.dolmetscher-übersetzer.nrw.de.

Das technische Verzeichnis (Datenbank) wird zentral an einer Stelle geführt und programmtechnisch gepflegt. Den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegt die Pflege der gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Dolmetscher und Übersetzer in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Daten.

4

Die entgeltliche Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeit von Justizbediensteten bedarf der Nebentätigkeitsgenehmigung durch den zuständigen Dienstvorgesetzten. Bei der Entscheidung ist im Hinblick auf die Regelungen in § 68 Abs. 2 und 3 LBG ein strenger Maßstab anzulegen.

II.

Die Allgemeine Verfügung vom 8. April 1988 (3162 – I B. 3) - JMBl. NW S. 97 - wird aufgehoben.

III.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen
2008

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENSTAG, DEN 13. SEPTEMBER	2005
Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 2005	Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts	377
	<small>2032-1, 211-20, 2131-2, 2185-1,300-2, 311-13, 3120-9, 315-4, 701-1, 753-1, 753-2, 753-6, 753-9, 7621-2, 7633-1, 7633-1-1, 790-1, 9501-1, 9501-1-2, 1101-6, 305-1, 2011-2-2, 202-1-18, 2030-1-12, 2030-1-77, 2032-1-2, 2032-1-3, 2129-32-1, 2131-1-3, 2132-8, 221-1-16, 221-1-80, 223-1-77, 3011-4, 3011-7, 340-1-1, 362-3, 450-2, 7107-1, 753-1-6, 753-1-20, 754-4, 202-1-55, 800-21-3, 9241-1, 9501-1-4</small>	
1. 9. 2005	Gesetz zu § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften	385
	<small>neu: 860-17, 33-1, 2001-1, 340-1-1</small>	
1. 9. 2005	Gesetz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rönneburg 24	386
1. 9. 2005	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe	387
	<small>341-1</small>	
5. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 43	388
7. 9. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 42	390

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Deregulierung des Landesrechts Vom 1. September 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

§§ 2 und 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), werden aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 14. April 1999 (HmbGVBl. S. 69) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Die Partnerschaftsbücher verbleiben in den Standesämtern.

(2) Partnerinnen oder Partner können die sie betreffenden Einträge einsehen.

(3) Aus gelöschten Einträgen können den ehemaligen Partnerinnen oder Partnern beglaubigte Abschriften oder Urkunden (Auszüge aus dem Partnerschaftsbuch) ausgestellt werden. Aus nicht gelöschten Einträgen können den Partnerinnen oder Partnern nur Urkunden ausgestellt werden.

(4) Urkunden aus nicht gelöschten Einträgen sind mit folgender Angabe zu versehen:

„Aus der Eintragung ergeben sich weder Rechte noch Pflichten für die Partnerinnen /Partner. Die Partnerschaft hat keinen Einfluss auf den Personenstand.“

Artikel 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze

§ 1 des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze vom 15. April 1992 (HmbGVBl. S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „unbeschadet des Absatzes 2“ gestrichen.
 - 1.2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

Aufhebung des Hamburgischen Sammlungsgesetzes

Das Hamburgische Sammlungsgesetz vom 3. März 1970 (HmbGVBl. S. 107) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz – HmbDolmG)

§ 1

Voraussetzungen für Bestellung und Vereidigung

(1) Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer werden auf Antrag für gerichtliche und behördliche Zwecke zur mündlichen und schriftlichen Sprachenübertragung für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie

1. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
3. gesundheitlich geeignet sind,
4. die Hauptwohnung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Metropolregion haben und
5. die fachliche Eignung nach § 2 besitzen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Personen auch nur für die schriftliche Sprachübertragung (Übersetzerinnen und Übersetzer) oder nur für die mündliche Sprachübertragung (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

(3) Zur Verständigung mit Gehörlosen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Gebärdensprache unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.

§ 2

Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer

1. die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht und
2. in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen.

(2) In den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 bezieht sich die Fähigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Äußerungsform, für die Bestellung und Vereidigung vorgesehen sind.

(3) Die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren vor der Vorstellungskommission der zuständigen Behörde zu erbringen. Die zuständige Behörde kann Prüfungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind als gleichwertig anerkennen.

§ 3

Bestellung und Vereidigung

(1) Personen, die nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“, bzw. „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Bestellung wird durch die Aushändigung der Bestellungsurkunde wirksam.

§ 4

Bezeichnung und Dienstsiegel

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden die Bezeichnung „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache“.

(2) Personen, die nach § 1 Absätze 2 und 3 nur für die mündliche oder schriftliche Übertragung öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen die Bezeichnung: „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Sprache“ oder „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die Sprache“.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde beschafft wird.

§ 5

Pflichten

(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftrag anderweitig vergeben werden kann,
3. das Siegel nur für selbstgefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die Bestellung und Vereidigung

besteht, und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,

4. der zuständigen Behörde Siegel und Bestellsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist,
5. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
6. die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der Auftraggeberin, dem Auftraggeber oder deren oder dessen Bevollmächtigten auszuhandigen,
7. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
8. als Mitglied der Vorstellungskommission bei den Eignungsfeststellungsverfahren mitzuwirken,
9. Leistungen für Gerichte und Behörden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen,
10. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“

(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen sowie Übersetzer haben der zuständigen Behörde unverzüglich

1. jede Änderung der Hauptwohnung und der Telefonnummer,
2. eine strafrechtliche Verurteilung, soweit diese 15 Tagessätze übersteigt,
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen,
4. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Siegels und
5. eine Bestellung oder Vereidigung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg

anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer aus; sie überwacht insbesondere, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 eingehalten werden.

§ 6

Ruhen und Beendigung der Bestellung

(1) Die nach § 3 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen können ihre Bestellung durch Anzeige bei der zuständigen Behörde ruhen lassen. Während dieser Zeit dürfen sie keine Aufträge annehmen; von der Pflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind sie in dieser Zeit befreit; sie werden während des Ruhens der Bestellung aus dem Verzeichnis nach § 8 gestrichen. Das Siegel ist in dieser Zeit der zuständigen Behörde zu übergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht darf nicht zur Unzeit erklärt werden; laufende Aufträge der Gerichte und Behörden sind fortzuführen.

(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert

am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.

(4) Die Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 6 und 7 bestehen auch nach dem Ende der Bestellung fort.

§ 7

Veröffentlichung

Bestellung sowie Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 8

Verzeichnis

Bei der zuständigen Behörde wird ein Verzeichnis der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer in elektronischer Form geführt und in das Internet eingestellt. In dem Verzeichnis werden die Namen, Anschriften und Telefonnummern der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bzw. Dolmetscher und Übersetzer, die Sprache, für die sie öffentlich bestellt und vereidigt wurden, sowie das Datum der Vereidigung veröffentlicht. Von der Veröffentlichung des Datums der Vereidigung wird auf Antrag abgesehen. Auf Antrag können auch weitere Daten, die einer besseren Erreichbarkeit dienen, aufgenommen werden.

§ 9

Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. die Grenzen der Metropolregion nach § 1 Absatz 1 Nummer 4,
 2. die Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 2 Absatz 3 Satz 1),
 3. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung (§ 2 Absatz 3 Satz 2),
 4. die nähere Ausgestaltung der Pflichten,
 5. den Umfang der staatlichen Aufsicht,
- zu bestimmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend §§ 1 und 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin sowie öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von § 4 bezeichnet ohne dazu berechtigt zu sein oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsbestimmung

Bestellungen von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern nach bisherigem Recht sowie vor dem 23. September 1986 erfolgte Bestellungen bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geeignete Personen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396, 3403), sind Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater; geeignete Stellen sind die Schuldnerberatungsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

Aufhebung des Gesetzes zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel

Das Gesetz zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 420) wird aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen vom 17. September 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrecht I 3212-h) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsbestimmung

Verfahren nach diesem Gesetz, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Aufhebung anhängig waren, sind nach bisherigem Recht abzuwickeln.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg

In § 14 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 70-a), zuletzt geändert am 12. März 1984 (HmbGVBl. S. 61), werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 16 c folgender Eintrag eingefügt:
„§ 16 d Anzuwendende Analyseverfahren“.

2. Hinter § 16 c wird folgender § 16 d eingefügt:

„§ 16 d

Anzuwendende Analyseverfahren

Enthält der die Einleitung zulassende Bescheid Begrenzungen für Stoffe oder Stoffgruppen, so sind diese nach den von der zuständigen Behörde hierzu festgelegten und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analyseverfahren zu bestimmen, soweit nicht der Einleitungsbescheid ein anderes Verfahren vorschreibt.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 g WHG betreiben will,

2. Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreiben will oder

3. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften betreiben will,

hat dies einen Monat vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen behördlichen Zustimmung bedarf.“

3.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „sowie über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne solche Anlagen“ gestrichen.

3.4 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Der zweite Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 213) wird aufgehoben.

Artikel 12

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse vom 29. April 1964 (HmbGVBl. S. 79) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

4.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

4.3.1 Das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ wird durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

4.3.2 Das Wort „Gerichtshilfe“ wird durch die Wörter „Sozialen Dienste der Justiz“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 39

Aufhebung der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vom 10. April 1962 (HmbGVBl. S. 94) wird aufgehoben.

Artikel 40

Aufhebung der Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen

Die Verordnung über bestehende Hochwasserschutzanlagen und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen vom 14. November 1967 (HmbGVBl. S. 312) wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung der Anlagenverordnung

Die Anlagenverordnung vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 11 aufgehoben.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. § 27 Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 3 bis 9.
4. § 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Anzeigepflicht nach Absatz 5 entfällt für
 1. Anlagen für feste Stoffe,
 2. oberirdische Rohrleitungen und
 3. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3, jedoch nur bis zu einem Rauminhalt von 1 m³ bei flüssigen Stoffen beziehungsweise 1 t bei Gasen.“
5. In § 28 a Nummer 1 wird die Textstelle „§§ 11 und 20“ durch die Textstelle „§ 20“ ersetzt.

Artikel 42

Aufhebung der Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung

Auf Grund von § 7 Absätze 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert am 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3000), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 16. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 153) in der geltenden Fassung aufgehoben.

Artikel 43

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 10 wird gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Bauzustandsbesichtigungen“.
 - 2.2 Nummer 3.6 wird aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/ zur Neuro-otologischen Assistentin

Auf Grund von § 25 und § 107 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird die Verordnung über die Berufsausbildung zum Neuro-otologischen Assistenten/zur Neuro-otologischen Assistentin vom 1. Februar 1983 (HmbGVBl. S. 37) aufgehoben.

Artikel 45

Aufhebung der Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr

Die Verordnung über Ortsmittelpunkte im Güternahverkehr vom 14. August 1973 (HmbGVBl. S. 400) wird aufgehoben.

Artikel 46

Aufhebung der Hamburgischen Hafenordnung für Cuxhaven

Die Hamburgische Hafenordnung für Cuxhaven vom 10. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 115) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 47

Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 22, 25, 26, 28, 29, 30, 36, 38, 41 und 43 geänderten Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 48

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 291) außer Kraft.

(2) Artikel 15 und Artikel 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 32 tritt mit Wirkung vom 31. März 2005 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. September 2005.

Der Senat